

# AMTSBLATT

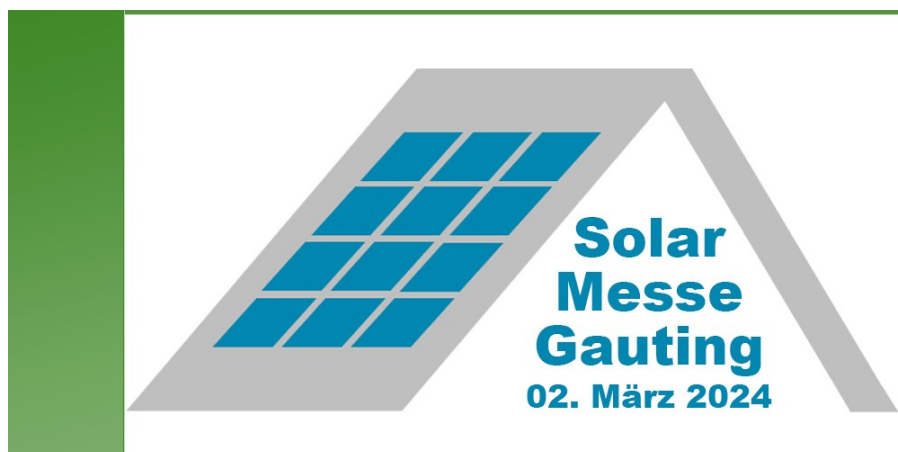
## der Gemeinde Gauting

Seite 1 • Amtsblatt 09/2024 • 11. Jahrgang Nr. 9 • 29. Februar 2024



## INHALT

1   Blickpunkt Gauting	
Solarmesse Gauting .....	1
2   Bekanntmachungen	
Tagesordnung der 51. Sitzung	
des Gemeinderates.....	2
Haushaltssatzung des AmperVer-	
bandes.....	2
Bebauungsplan Nr. 41-9/	
GAUTING .....	3
Stellplatzsatzung.....	5
3   Termine   Informationen	
Gautinger Insel .....	11
Bibliothek .....	12
Senioren-Café.....	12



## Solarmesse Gauting

**Am Samstag, 02. März 2024 von 10 bis 15 Uhr im Rathaus Gauting**

Die Gemeinde Gauting lädt herzlich zur Solarmesse im Rathausfoyer ein. Von 10 bis 15 Uhr stehen ortsansässige Unternehmen, Fachberater und andere Aussteller den interessierten Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung. Neben allgemeinem Informationsmaterial, der Beratung und der konkreten Planung von Projekten rund um PV-Anlagen können sich auch Interessierte auch über spannende Karriere- und Ausbildungschancen informieren.

Folgende Aussteller finden Sie auf der großen Solarmesse Gauting (in alphabetischer Reihenfolge):

- Adsol GmbH
- AC Solar GmbH
- BSD Energy GbR
- Energiegenossenschaft Fünfseenland eG
- Georg Huber Elektroanlagen GmbH
- GreenSolarWorkx GmbH
- Landratsamt Starnberg, Energie und Klimaschutz
- Laneo GmbH
- Regionalwerk Würmtal GmbH & Co. KG
- Schneider Haustechnik GmbH
- SINN Power GmbH
- Trane Klima- und Kältetechnisches Büro GmbH

Den Messeplan finden Sie auch unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de). Der Eintritt ist selbstverständlich kostenfrei.

# BEKANTMACHUNGEN

Am Dienstag, 05.03.2024, um 19:15 Uhr findet im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal die 51. Sitzung des Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung findet um 19:00 Uhr die Bürgerfragestunde im Rathaus, großer Sitzungssaal statt.

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 50. Sitzung des Gemeinderates am 08.02.2024
3. Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
4. Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
5. Weiterentwicklung der Windenergieplanung in der Konzentrationsfläche Buchendorf Ö/0598/XV.WP
6. Bibliothek Gauting: Jahresstatistik 2023 Ö/0594/XV.WP
7. Tarifordnung Sommerbad - Neufestsetzung Tarife und Vergünstigungen für Saison 2024ff (unter Vorbehalt) Ö/0597/XV.WP
8. Anpassung der Beamtenbezüge 2024/2025 Ö/0591/XV.WP
9. Verschiedene öffentliche Angelegenheiten Gemeinde Gauting, 26.02.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

AmperVerband  
Josef-Kistler-Weg 20  
82140 Olching

### Haushaltssatzung des AmperVerbandes (Landkreis Fürstenfeldbruck)

Die Verbandsversammlung des AmperVerbandes beschloss am 11.12.2023 die

#### Haushaltssatzung des AmperVerbandes (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2024

Diese Satzung wurde im Nachgang der Versammlung am 19.01.2024 ausgefertigt und im Amtsblatt

des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.01.2024 (Nr. 02) bekanntgemacht. Sie trat am 01.01.2024 in Kraft und liegt in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Olching, den 07.02.2024



Stefan Joachimsthaler  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung

610/11-21/Eb

**Bebauungsplan Nr. 41-9/GAUTING für das Gebiet Münchner Feld, Fl.Nrn. 908 Tfl. und 908/1 Tfl.:**

1. **Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Gauting, den 29.02.2024

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, für den im beiliegenden Lageplan schwarz umrandeter Bereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 41/GAUTING für das Gebiet Münchner Feld und dessen 8. Änderung für den Bereich Fl.Nr. 908 zu ändern.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Nr. 41-9/GAUTING umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 908 und 908/1 der Gemarkung Gauting.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist, bei geringem Flächenverbrauch und Einfügen der neuen Gebäude in die umgebende (Gebäude-) Struktur sowie den Erhalt der Freifläche der sogenannten Postwiese zwei Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen. In dem dafür auszuweisenden Sondergebiet sollen in einem Teilbereich zusätzlich Wohnungen zulässig sein. Es sollen vor allem Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche und Abstandsflächen getroffen werden.

Der Beschluss zur o.g. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Zur Bebauungsplanänderung Nr. 41-9/GAUTING wurde vom Planungsbüro Götze und Hadlich, München, ein Planentwurf ausgearbeitet und vom Bauausschuss in der Sitzung am 20.02.2024 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 41-9/GAUTING in der Fassung 20.02.2024 einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

**08. März 2024 bis einschließlich  
10. April 2024**

auf der Homepage der Gemeinde unter [www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren](http://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren) veröffentlicht.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während des o.g. Zeitraums auch an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden ([post.bauleitplanung@gauting.de](mailto:post.bauleitplanung@gauting.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vorab über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde unterrichten und äußern.

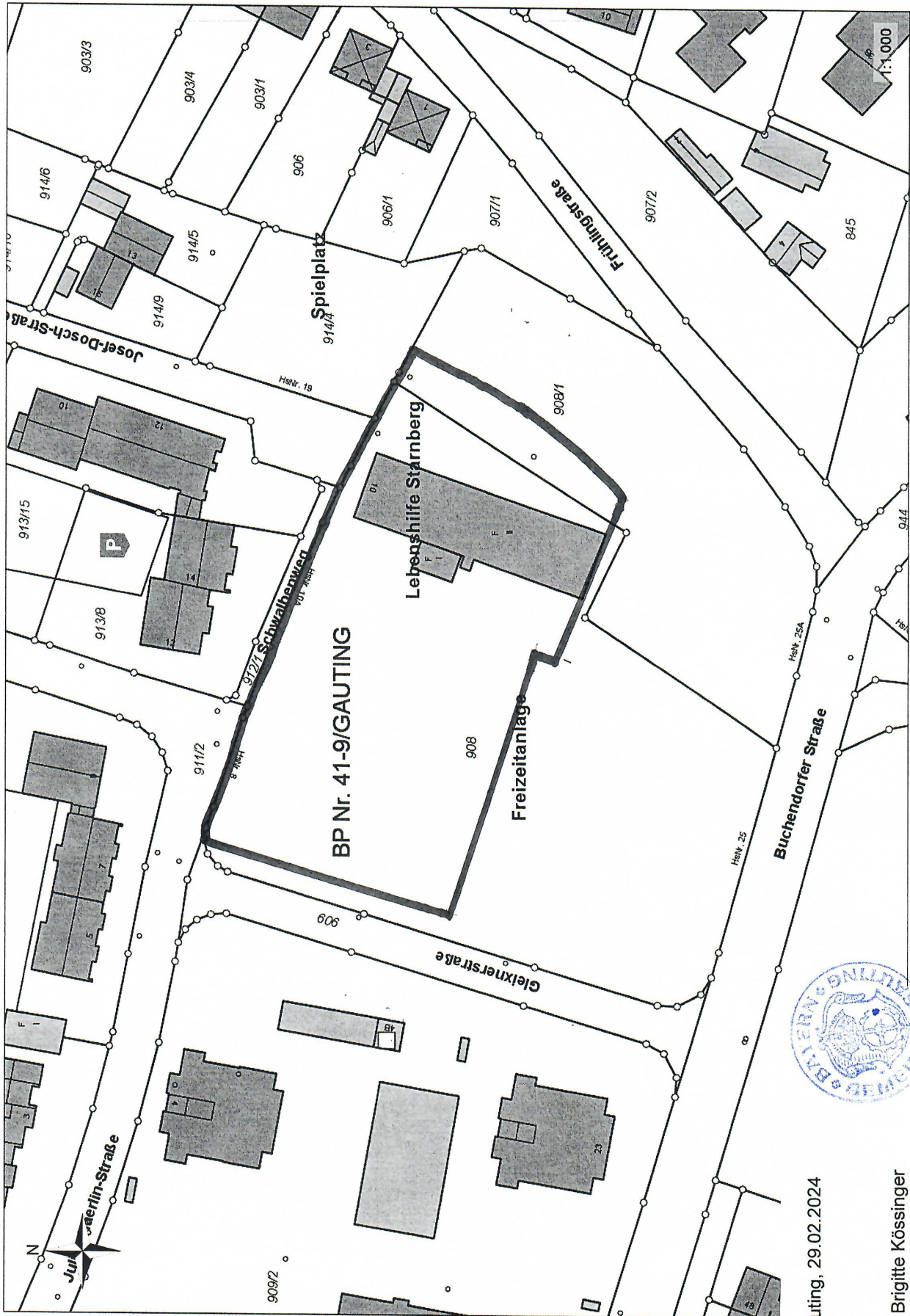
Gemäß § 13 a BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

# BEKANNTMACHUNGEN



Gauting, 29.02.2024

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

610/11-22/Ht

**Satzung der Gemeinde Gauting zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung); Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

Gauting, den 29.02.2024

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) folgende

**Satzung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder**

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht durch verbindliche Bebauungspläne oder sonstige örtliche Bauvorschriften abweichende oder weitergehende Stellplatzfestsetzungen gelten.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder im öffentlichen Straßenraum.

### § 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,
  - wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
  - wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum erheblich erschwert oder verhindert würde.

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten (§§ 3 bis 5). Sie müssen dauerhaft zur Verfügung stehen.

### § 3 Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz- bzw. Abstellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch kaufmännisches Auf- und Abrunden auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Stellplatz- bzw. Abstellplatzzahlen zu addieren; bei Wechselbelegungen ist die Nutzung mit der größeren Richtzahlangabe maßgeblich.
- (2) Ist eine Nutzung nicht in der Anlage (Richtzahlenliste) aufgeführt, ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze bzw. Abstellplätze für Fahrräder in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln. Notfalls ist der Stellplatzbedarf nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
- (3) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern. Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist dabei in der Regel von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Omnibusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

### § 4 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Breite und Länge der Stellplätze richten sich nach den Maßen der GaStellV in der jeweils geltenden Fassung. Gleiches gilt für die Maße der erforderlichen Fahrgassen. Sofern nach Art. 48 BayBO in der jeweils geltenden Fassung barrierefreie Stellplätze erforderlich sind, müssen diese nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen angelegt werden. Stellplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar sein.
- (2) Für Stellplätze, die für die Benutzung von Lastkraftwagen oder Omnibussen vorgesehen sind, müssen die Ausmaße entsprechend der Fahrzeuggröße dimensioniert werden.
- (3) Besucherstellplätze sind oberirdisch zu errichten und, wenn möglich, ausreichend zu beleuchten.
- (4) Oberirdische Stellplätze und ihre Zufahrten sind möglichst naturnah und mit einer sickerfähigen Oberfläche, z.B. mit Pflastersteinen oder Ähnlichem auszugestalten. Die hierfür vorgesehene eigene Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (5) Sind mehr als fünf Stellplätze herzustellen, so ist jeder fünfte Stellplatz mit einer Elektroladestation auszustatten.

### § 5 Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Abstellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Ein Abstellplatz muss bei ebenerdiger Ausführung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein. Bei höhenversetzter Anordnung der Abstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

(3) Abstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, die nach den jeweils gültigen technischen Bestimmungen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen; Vorderradklemmer sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser.

(4) Für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten sind umschlossene, absperzbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. Ein umschlossener Raum versteht sich inklusive Überdachung (Wetterschutz) und Beleuchtung.

(5) Soweit Besucherabstellplätze gefordert sind, sind diese oberirdisch anzulegen. Der Boden im Freien angeordneter und nicht überdachter Abstellanlagen ist so auszubilden, dass keine Versiegelung eintritt. Eine entsprechende Kennzeichnung und Beleuchtung ist vorzusehen.

(6) Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Schieberampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von maximal 50 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter ca. 2,50 m langer, waagerechter Vorplatz anzuordnen.

(7) Sind fünf oder mehr als fünf Fahrradabstellplätze herzustellen, so ist jeder fünfte Abstellplatz mit einer Elektroladestation auszustatten.

### § 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann auf schriftlich begründeten Antrag hin die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

### § 7 Übergangsregelung

Die Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind.

### § 8 Bußgeld

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. die Abstellplätze für Fahrräder nicht

# BEKANNTMACHUNGEN

oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereithält,

2. entgegen § 4 der Satzung die Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt,

oder

3. entgegen § 5 der Satzung die Abstellplätze für Fahrräder nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EURO belegt werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Brigitte Kössinger*

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Anlage:

Anlage zur Satzung der Gemeinde Gauting zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)  
- Richtzahlenliste -

## Anlage zur Satzung der Gemeinde Gauting zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

### - Richtzahlenliste -

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	2 St		2 FSt	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 2 Wohneinheiten (WE) je Wohneinheit	bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche (WF) 1 St, 50 m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup> WF 1,5 St, ab 120 m <sup>2</sup> WF 2 St	10	bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche (WF) 2 FSt, ab 50 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> WF 4 FSt, ab 150 m <sup>2</sup> WF 6 St	20, mind. 2 FSt
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 St je Wohneinheit (WE)	20	0,5 FSt je WE	25, mind. 2 FSt
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St je Wohnung		2 FSt je WE	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St je 20 Betten. Mind. 2 Stellplätze	75	1 FSt je Bett	25
1.6	Studentenwohnheime	1 St je 5 Betten	10	1 FSt je Bett	25
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 St je 2 Betten, mind. 3 Stellplätze	10	1,5 FSt je 2 Betten	25, mind. 2 FSt
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St je 4 Betten, mind. 3 Stellplätze	20	1 FSt je 2 Betten	25, mind. 2 FSt
1.9	(betreute) Altenwohnheime	1 St je 15 Betten, mind. 3 Stellplätze	50	1 FSt je 5 Betten	20, mind., 2 FSt

## BEKANNTMACHUNGEN

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 St je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 3 Stellplätze	50	1 FSt je 10 Betten	20, mind. 2 FSt
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 St je 12 Pflegeplätze, mind. 3 Stellplätze	50	1 FSt je 10 Pflegeplätze	
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 St je 30 Betten, mind. 3 Stellplätze	10	1 FSt je 2 Betten	20
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	20	1 FSt je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	50
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mind. 3 Stellplätze	75	1 FSt je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	75
2.3	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen, Naturheilkunde, Logopäden o.ä. mit reiner Bestellpraxis)	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	75	1 FSt je 30 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	50
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Läden	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup> , mind. 2 St je Laden	75	1 FSt je 50 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, groß-flächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	75	1 FSt je 80 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St je 5 Sitzplätze	90	1 FSt je 30 Besucherplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St je 10 Sitzplätze	90	1 FSt je 10 Besucherplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 St je 30 Sitzplätze	90	1 FSt je 20 Besucherplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St je 20 Sitzplätze	90	1 FSt je 30 Besucherplätze	90
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche (SF)		1 FSt je 250 m <sup>2</sup> SF	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze		1 FSt je 250 m <sup>2</sup> SF und zusätzlich 1 FSt je 20 Besucherplätze	90



## BEKANNTMACHUNGEN

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche		1 FSt je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze		1 FSt je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche und zusätzlich 1 FSt je 20 Besucherplätze	90
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St je 300 m <sup>2</sup> Grundstücks-fläche		1 FSt je 100 m <sup>2</sup> Grundstücks-fläche	90
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St je Spielfeld		2 FSt je Spielfeld	
5.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St je Spielfeld, zusätzlich 1 St je 15 Besucherplätze		2 FSt je Spielfeld und zusätzlich 1 FSt je 10 Besucherplätze	90
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St je Bahn		1 FSt je Bahn	75
5.9	Fitnesscenter	1 St je 40 m <sup>2</sup>		1 FSt je 40 m <sup>2</sup> SF	90
		Sportfläche			
6.	Gaststätten- und Beherbergungs-betriebe				
6.1	Gaststätten	1 St je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	75	1 FSt je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	90
6.2	Freischankflächen, (Biergärten, o.ä.)	1 St je 10 Sitzplätze		1 FSt je 20 m <sup>2</sup> Freischankfläche	90
6.3	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungsstätten, Diskotheken, Tanz- und Stehlokale	1 St je 20 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> , mind. 3 Stellplätze	90	1 FSt je 20 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	75
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75	1 FSt je 30 Betten und evtl. Zuschlag nach 6.1 und 6.2	75
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
7.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 St je Klasse		5 FSt je Klasse	20
7.2	Weiterführende Schulen Haupt-/Mittelschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St je Klasse	10	10 FSt je Klasse	20
7.3	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze		5 FSt je Gruppe	
7.4	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 St je 15 Besucherplätze		1 FSt je 2 Betten	80
7.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungs-werkstätten und dergl.	1 St je 10 Auszubildende		1 FSt je 5 Auszubildende	80
8.	Gewerbliche Anlagen				
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St je 70 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder 3 Beschäftigte	10	1 Fst je 150 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	20
8.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 St je 100 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte		1 FSt je 200 m <sup>2</sup> NF <sup>1)</sup>	
8.3	Kraftfahrzeugwerk-stätten	6 St je Wartungs- oder Reparaturstand		1 FSt je 5 Wartungs- und Reparaturstände	

## BEKANNTMACHUNGEN

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (St)	hiervon für Besucher in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (FSt)	hiervon für Besucher in %
8.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)		1 FSt je 100 m <sup>2</sup> NF (V) <sup>2)</sup>	
8.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 St je Waschanlage			
9.	Krankenanstalten				
9.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St je 4 Betten	60	1 FSt je 20 Betten	90
9.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St je 6 Betten	60	1 FSt je 20 Betten	90
10.	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 St je 3 Kleingärten		1 FSt je 2 Kleingärten	90
10.2	Friedhöfe	1 je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze		1 FSt je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mind. 2 je Eingang	90
10.3	Internet-Café ohne gaststättenrechtl. Konzession	1 St je 3 Bildschirmplätze		1 FSt je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	75
10.4	Fahrschulen			5 FSt je Lehrsaal	90
10.5	Heimlieferservice (ohne Restaurant)			1 FSt je 50 m <sup>2</sup> Küchennutzfläche	

<sup>1)</sup> NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

<sup>2)</sup> NF (V) = Verkaufsnutzfläche

*Brigitte Kössinger*

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## TERMINE | INFORMATIONEN



Grubmühlerfeldstr. 10, 82131 Gauting • Tel.: 089/452086-77 • [www.gauting.de/inssel](http://www.gauting.de/inssel)

Die Mitarbeiterinnen der Gautinger Insel sind für die Bürgerinnen und Bürger aller Generationen da. Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter 089/452086-77, wenn Sie eine Beratung oder Unterstützung benötigen.

**Im März finden zusätzlich folgende Expertensprechstunden in der Gautinger Insel statt:**

Dienstag, den 05.03.2024:	Migrationsberatung
Dienstag, den 05.03.2024:	KTI (Kompetenzteam Inklusion)
Mittwoch, den 06.03.2024:	Beratung des Pflegestützpunkt Starnberg
Mittwoch, den 06.03.2024:	Beratung pflegende Angehörige
Montag, den 11.03.2024:	Selbsthilfegruppe „Raus aus der Depression, rein ins Leben“
Dienstag, den 12.03.2024:	Migrationsberatung
Dienstag, den 12.03.2024:	Patientenverfügung/Vorsorgeberatung
Dienstag, den 19.03.2024:	Migrationsberatung
Dienstag, den 19.03.2024:	Teilhabeberatung des EUTB
Donnerstag, den 21.03.2024:	Familiensprechstunde
Donnerstag, den 21.03.2024:	Beratung des Pflegestützpunkt Starnberg
Montag, den 25.03.2024:	Selbsthilfegruppe „Raus aus der Depression, rein ins Leben“
Dienstag, den 26.03.2024:	Migrationsberatung
Dienstag, den 26.03.2024:	Beratung des Frauennotrufs im LKR Starnberg
Donnerstag, den 28.03.2024:	Beratung des Pflegestützpunkt Starnberg
Donnerstag, den 28.03.2024:	Angehörigen Coaching

Nähere Informationen zu allen Veranstaltungen erhalten Sie auf der Homepage der Insel unter [www.gauting.de/inssel](http://www.gauting.de/inssel) oder telefonisch unter 089/452086-77.

### **Einladung zu unserem nächsten Treffen Kompetenzteam Inklusion (KTI)**

Am Dienstag, 05.03.2024 um 17:30 Uhr in der Gautinger Insel (barrierearm), Grubmühlerfeldstr. 10, Gauting

Es sind alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Behinderung oder Herkunft herzlich willkommen!

In lockerer Atmosphäre wollen wir uns austauschen und gemeinsam über Ideen, Wünsche und Möglichkeiten zum Abbau von Barrieren sprechen. Um besser planen zu können, freuen wir uns über Ihre Anmeldung unter: 089/452086-77. Für einen kleinen Imbiss und Getränke ist gesorgt.

Wir freuen uns über Ihr Kommen!

Das Kompetenzteam Inklusion – Gautinger Bürgerinnen und Bürger, die sich für Inklusion einsetzen & Christine Schwarz aus der Gautinger Insel

---

## TERMINE | INFORMATIONEN



Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting • Tel.: 089/89337-132 • [www.gauting.de/bibliothek](http://www.gauting.de/bibliothek)

### Auf die Lesestart-Taschen .... fertig .....los

Das Programm Lesestart 1-2-3 zur frühen Sprach- und Leseförderung besteht aus drei Geschenk-Sets für Eltern mit Kindern im Alter von einem bis drei Jahren und wird von der Stiftung Lesen durchgeführt. Die ersten beiden Sets können Sie in teilnehmenden Kinderarztpraxen erhalten, das dritte Set in der Bibliothek vor Ort.

Die Lesestart-Sets 3 für Familien mit Kindern im Alter von 3 Jahren sind ab sofort während der regulären Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek Gauting erhältlich und werden an Gautinger Kinder kostenlos verteilt – solange der Vorrat reicht.

### Gautinger Saatgut-Bibliothek

Die neue Blüh- und Erntesaison ist gestartet!

Von Kräutern über Gemüse bis hin zu Blühpflanzen kann alles "ausgeliehen" werden. Nach der Ernte dürfen Teile des getrockneten Saatguts wieder zurückgebracht werden, so dass die Saatgut-Bibliothek neu bestückt werden kann. Sehr gerne nehmen wir auch Samen neuer Sorten an, um so unsere Auswahl zu vergrößern.

### Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10–13 Uhr und 15–19 Uhr, Fr 12–16 Uhr,  
Sa\* 10–13 Uhr (\*ausgenommen Schulferien)



bosco • Oberer Kirchenweg 1, 82131 Gauting • Anmeldung nicht erforderlich!

### Herzliche Einladung am Mittwoch, den 06. März 2024 von 14 bis 16 Uhr

Willkommen im „bosco“ zu geselligem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

Dabei haben Sie auch die Gelegenheit zum Gespräch mit einem Mitglied des Seniorenbeirats.

**Über Ihren Besuch freut sich Ihr Seniorencafé-Team!**

### Kostenloser Abholservice:

Der Bürgerbus holt Sie gerne ab und bringt Sie auch wieder nach Hause. Bitte melden Sie sich bei Bedarf bis Dienstagmittag bei Frau Hollstein oder Frau Kaindl, Tel. 089/89337-121 oder -122.